



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.9.2022
COM(2022) 422 final

2022/0248 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Durchführung des
partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der
Republik Mauritius (2022–2026)**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius wurde am 21. Dezember 2012 unterzeichnet und trat am 28. Januar 2014 für eine Laufzeit von sechs Jahren in Kraft. Das Abkommen wurde stillschweigend verlängert und ist noch in Kraft. Das letzte Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens betraf einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum seiner vorläufigen Anwendung, d. h. ab dem Datum seiner Unterzeichnung. Es wurde am 8. Dezember 2017 unterzeichnet und lief am 7. Dezember 2021 aus.

Eine Verlängerung des Protokolls um sechs Monate wurde in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Mauritius vereinbart und am 5. April 2022 unterzeichnet.

Auf der Grundlage der einschlägigen Verhandlungsrichtlinien¹ führte die Kommission Verhandlungen mit Mauritius über den Abschluss eines neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Mauritius. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde am 7. Mai 2022 ein neues Protokoll paraphiert.

Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 18, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von vier Jahren.

Zweck dieses Vorschlags ist die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die interessierten EU-Mitgliedstaaten.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Hauptziel des neuen Protokolls ist es, einen aktualisierten Rahmen zu schaffen, der den Prioritäten der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik und ihrer externen Dimension Rechnung trägt. Dies wird dazu beitragen, die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Mauritius fortzusetzen und zu stärken. Das neue Protokoll wird es den beiden Parteien ermöglichen, bei der Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik im Einklang mit dem im EU-Recht verankerten Ziel der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen, einer verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen in den mauritischen Gewässern und den Bemühungen Mauritius zur Entwicklung seiner nachhaltigen Meereswirtschaft enger zusammenzuarbeiten, was im Interesse beider Parteien ist. Diese Zusammenarbeit trägt auch zur Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen im Fischereisektor bei.

Das neue Protokoll sieht Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe in den mauritischen Gewässern vor. Diese Fangmöglichkeiten beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und den Empfehlungen der regionalen Fischereiorganisation für die Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände (Thunfischkommission für den Indischen Ozean) und werden gegebenenfalls im Rahmen des verfügbaren Überschusses gewährt. Die

¹ Angenommen auf der 3813. Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) am 28. September 2021. https://www.consilium.europa.eu/media/52134/st12320-en21_edited.pdf.

Kommission stützte ihren Standpunkt zum Teil auf die Ergebnisse einer Bewertung des früheren Protokolls (2017-2021) sowie einer vorausschauenden Bewertung der Frage, ob der Abschluss eines neuen Protokolls sinnvoll ist. Beide wurden von externen Sachverständigen durchgeführt.

Das Protokoll sieht folgende Fangmöglichkeiten vor:

- 40 Ringwadenfänger,
- 45 Oberflächen-Langleinenfischer.
- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verhandlungen über ein neues Protokoll werden im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU gegenüber den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten und unter Berücksichtigung insbesondere der Ziele der EU im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte geführt.

Die EU und Mauritius sind Vertragsparteien des am 29. August 2009 unterzeichneten Interimsabkommens, mit dem ein Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen den Staaten des östlichen und des südlichen Afrika einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits geschaffen wurde. Die Verhandlungen über ein neues Protokoll stehen im Einklang mit dem WPA, das eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Handels und der Entwicklung der Fischerei in den Bereichen Meeresfischerei, Binnenfischerei und Aquakultur vorsieht.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 43 Absatz 3 AEUV, der vorsieht, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Aufteilung der Fangmöglichkeiten beschließt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission hat im Jahr 2021 eine Ex-post-Bewertung des Protokolls für 2017–2021 zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Mauritius sowie eine Ex-ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls durchgeführt.

Die Bewertung des Protokolls für 2017–2021 ergab, dass es die anderen in der Region festgelegten Zugangsregelungen ergänzt und es EU-Schiffen ermöglicht, die Nutzung wandernder Bestände im Rahmen der von der Thunfischkommission für den Indischen Ozean festgelegten regionalen Vorschriften zu optimieren. Es war für die Interessenträger in der EU relevant, da es den Schiffseignern in der EU einen vorhersehbaren Zugang zu einem produktiven Fanggebiet verschaffte, in dem die Zielarten häufig vorkommen. Der Zugang zu den mauritischen Gewässern bietet der Langleinenflotte der EU mit Basis auf La Réunion die Möglichkeit, Fanggebiete auf benachbarte Gewässer auszudehnen. Die Tätigkeiten der EU-Thunfischflotte in den mauritischen Gewässern und im gesamten Indischen Ozean haben für Mauritius erhebliche positive sozioökonomische Auswirkungen gehabt, und der Finanzbeitrag der EU wurde weitgehend an die genutzten Fangmöglichkeiten angepasst. In Bezug auf die Unterstützung des Fischereisektors wurde in der Bewertung festgestellt, dass das Programm mit Verzögerungen durchgeführt wurde und dass ein künftiges Programm zur Unterstützung des Fischereisektors vorrangig darauf abzielen sollte, Mauritius in die Lage zu versetzen, seine internationalen Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf wissenschaftliche Beobachtungen, Beprobung von Fängen und Hafeninspektionen, zu erfüllen. Ein künftiges Programm zur Unterstützung des Fischereisektors könnte durch die Unterstützung der Kleinfischerei und die Entwicklung eines halbindustriellen Marktsegments auch zur Entwicklung des nationalen Fischereisektors beitragen. In der Bewertung wurde empfohlen, einen Teil der verfügbaren Mittel für die Einstellung eines externen technischen Assistenten bereitzustellen, um die Durchführung des Programms zur Unterstützung des Fischereisektors zu koordinieren und zu erleichtern.

Für die EU ist es wichtig, weiter über ein Instrument zu verfügen, das eine enge sektorale Zusammenarbeit mit einem Land ermöglicht, das ein wichtiger Wirtschaftspartner, ein Lieferant von Fischereierzeugnissen für die EU und ein Akteur auf der internationalen Bühne ist sowie Fischereigründe hat, die für die EU-Flotte von Interesse sind.

- Konsultation der Interessenträger**

Im Rahmen der Bewertung konsultierte die Kommission die Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie und internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die mauritische Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft. Konsultationen fanden auch im Beirat für die Fernfischerei statt. Aus diesen Konsultationen ergab sich, dass es sowohl für die Europäische Union als auch für Mauritius vorteilhaft wäre, ein neues Protokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen abzuschließen.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

- Grundrechte**

Das ausgehandelte Protokoll enthält eine Klausel über die Folgen von Verstößen gegen die wesentlichen Menschenrechtsbestimmungen des Artikel 9 des Cotonou-Abkommens oder den entsprechenden Artikel des Nachfolgeabkommens.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Dieses Verfahren wird parallel zu den Verfahren in Zusammenhang mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und Mauritius und dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls eingeleitet. Diese Verordnung sollte gelten, sobald im Rahmen des Protokolls Fischereitätigkeiten ausgeübt werden können, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung, mit der die vorläufige Anwendung ausgelöst wird.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022–2026)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 28. Januar 2014 den Beschluss 2014/146/EU des Rates² über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (im Folgenden das „Abkommen“) angenommen.
- (2) Im ersten Protokoll³ zum Abkommen sind für einen Zeitraum von drei Jahren die Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe in der Fischereizone in den mauritischen Gewässern und die von der Union gewährte finanzielle Gegenleistung festgelegt. Die Geltungsdauer dieses Protokolls endete am 27. Januar 2017.
- (3) Im zweiten Protokoll⁴ zum Abkommen sind für einen Zeitraum von vier Jahren die Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe in der Fischereizone in den mauritischen Gewässern und die von der Union gewährte finanzielle Gegenleistung festgelegt. Die Geltungsdauer dieses Protokolls endete am 7. Dezember 2021.
- (4) Ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Mauritius wurde mit dem Beschluss (EU) 2022/614 des Rates⁵ genehmigt, mit dem die Anwendung des letzten Protokolls bis zum 4. Oktober 2022 verlängert wird.

² Beschluss des Rates vom 28. Januar 2014 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 2).

³ Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (ABl. L 79 vom 18.3.2014, S. 9).

⁴ Beschluss (EU) 2018/754 des Rates vom 14. Mai 2018 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (ABl. L 128 vom 24.5.2018, S. 1).

⁵ Beschluss (EU) 2022/614 des Rates vom 11. Februar 2022 über die Unterzeichnung, im Namen der Union, und der vorläufigen Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius, ST/5656/2022/INIT (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 43).

- (5) Am 28. September 2021 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit Mauritius über den Abschluss eines neuen Protokolls zur Durchführung des Abkommens aufzunehmen.
- (6) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 7. Mai 2022 ein neues Protokoll für einen Zeitraum von vier Jahren (im Folgenden das „Protokoll“) paraphiert.
- (7) Am [...] hat der Rat den Beschluss (EU) 2022/... [GD Fußnote einfügen] über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.⁶
- (8) Die in dem neuen Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind für seine gesamte Anwendungsdauer auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (9) Dieses Protokoll sollte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone von Mauritius und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten so kurz wie möglich zu halten, so bald wie möglich durchgeführt werden.
- (10) Das Protokoll gilt vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, damit die Unionsschiffe ihre Fischereitätigkeiten ausüben können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —
- (11)

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und Mauritius (2022–2026) festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- 1. 40 Ringwadenfänger
 - Spanien: 22 Schiffe
 - Frankreich: 16 Schiffe
 - Italien: 2 Schiffe
- 2. 45 Oberflächen-Langleinenfischer
 - Spanien: 12 Schiffe
 - Frankreich: 29 Schiffe
 - Portugal: 4 Schiffe

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [...].

⁶ Beschluss (EU) 2022/... des Rates vom ... 2022 über... (ABl. C [...] vom [...], S. [...]).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*